

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9	Bielefeld, den 19. Dezember	1980
-------	-----------------------------	------

### Inhalt:

	Seite		Seite
Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung . . . . .	169	Stoffpläne zur Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung . . . . .	177

## Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung

Vom 17. September 1980

Gemäß § 15 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Oktober 1967 (KABl. S. 165) hat die Kirchenleitung am 17. September 1980 folgende Ausführungsbestimmung (Prüfungsordnung) erlassen:

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Theologisches Prüfungsamt

(1) Zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung wird das Theologische Prüfungsamt der Evangelischen Kirche von Westfalen beim Landeskirchenamt gebildet.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus:

- a) von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes;
- b) Mitgliedern, welche die Landessynode aus ihrer Mitte wählt;
- c) von der Kirchenleitung beauftragten Professoren und Dozenten der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Kirchlichen Hochschule Bethel.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet werden.

Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens sieben, bei vorgezogenen Prüfungen aus mindestens zwei Mitgliedern. Bei der Ersten Theologischen Prüfung beträgt die Zahl der Hochschullehrer in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich des Vorsitzenden. Bei der Zweiten Theologischen Prüfung wirken in der Regel mindestens zwei Hochschullehrer als Mitglieder mit.

(4) Den Vorsitz im Prüfungsamt und in den Prüfungskommissionen führt der Präses oder ein von ihm beauftragter Vertreter. Er setzt Zeit und Ort der Sitzungen des Prüfungsamtes und der Prü-

fungskommissionen sowie der Prüfungsvorgänge fest.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsamtes und der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich.

#### § 2

#### Zulassung zur Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet im Benehmen mit dem Theologischen Prüfungsamt aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung.

(2) Die Entscheidung kann aus erheblichen Gründen abgeändert werden.

(3) Gegen die Nichtzulassung kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt erhoben werden.

Hilft das Landeskirchenamt der Beschwerde nicht ab, so steht dem Bewerber die weitere Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung zu erheben.

#### § 3

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

sehr gut (1)

ist eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

## recht gut (1—2)

ist eine den Anforderungen überwiegend in besonderem Maße entsprechende Leistung;

## gut (2)

ist eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

## befriedigend (3)

ist eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

## ausreichend (4)

ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

## mangelhaft (5)

ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

## ungenügend (6)

ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

## § 4

## Durchführung der Prüfung

(1) Die Kirchenleitung erläßt im Benehmen mit dem Prüfungsamt Stoffpläne und Richtlinien für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen.

(2) Die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeiten bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet. Stimmen deren Bewertungen nicht überein, so wird ein drittes Mitglied zur endgültigen Bewertung im Rahmen der gemachten Notenvorschläge hinzugezogen.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Mit Einverständnis des Prüflings können Personen, die sich zum folgenden Prüfungstermin gemeldet haben, als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zugelassen werden. Die Zahl der Zuhörer in Einzelprüfungen darf nicht größer sein als die Zahl der am Prüfungsvorgang beteiligten Personen. Die Zulassung als Zuhörer muß beim Vorsitzenden spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich beantragt werden.

Ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch seine Anwesenheit die Prüfung beeinträchtigt wird.

(5) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht, die von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission als Fachprüfer abgenommen werden.

Gemeinschaftsprüfungen finden nicht statt.

(6) Über jede mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird von den Fachprüfern der Prüfungskommission mit einem Bewertungsvorschlag versehen und unterschrieben.

(7) Die Ergebnisse der Einzelprüfungen werden nach Bericht und Vorschlag der Fachprüfer durch die Prüfungskommission festgestellt.

(8) Aufgrund der Ergebnisse der Einzelprüfungen stellt die Prüfungskommission das Gesamter-

gebnis fest unter Berücksichtigung einer allgemeinen Ausgewogenheit der Leistungen.

(9) Entsprechen die Leistungen insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären. Das Gesamtergebnis kann lauten: sehr gut, recht gut, gut, befriedigend oder ausreichend.

## § 5

## Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihm beauftragter Vertreter gibt in der Regel dem Prüfling das Gesamtergebnis und die ihm zugrundeliegenden Einzelbewertungen mündlich bekannt.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem Vorsitzenden und Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben wird.

Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist, und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.

(3) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung werden dem Prüfling die erzielten Ergebnisse schriftlich mitgeteilt.

(4) Das Ergebnis einer vorgezogenen Prüfung wird dem Prüfling durch die beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission mündlich bekanntgegeben. Ihm wird darüber eine schriftliche Bescheinigung erteilt.

(5) Die zusammenfassende Beurteilung einer schriftlichen Hausarbeit kann dem Prüfling auf Antrag zugänglich gemacht werden.

## § 6

## Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erklären.

(2) Tritt der Prüfling zurück, bevor die Frist für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeiten abgelaufen ist, so kann er zu einem späteren Prüfungstermin erneut zugelassen werden. § 8 Absatz 1 Unterabsatz 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Tritt der Prüfling zum wiederholten Male gemäß Absatz 2 oder nach Ablauf der Frist für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeiten zurück oder hält er gesetzte Fristen oder Termine nicht ein, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, daß Rücktritt oder Versäumnis auf Umständen beruhen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat.

Über die Anerkennung der Gründe sowie über das weitere Prüfungsverfahren entscheidet im Rücktrittsfalle das Prüfungsamt, im Versäumnisfalle dessen Vorsitzender.

(4) Der Prüfling hat erforderliche Bescheinigungen, auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.

## § 7

## Verstöße gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung ent-

scheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsamtes, im Verlauf der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission, wie zu verfahren ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Zeugnisses verstrichen sind.

## § 8

### Beschwerdeweg

(1) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsinstanzen kann der beeinträchtigte Prüfling im Wege der Beschwerde geltend machen.

Die Beschwerde ist unter Darlegung der Gründe schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzulegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß gegen die Prüfungsordnung verstoßen worden ist.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Zustellung der Prüfungsnoten eingelegt wird. Für die Wahrung dieser Frist kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang an.

Bis zum Ablauf eines Monats nach Einlegung der Beschwerde kann die Begründung schriftlich ergänzt werden, soweit sich die Beschwerde gegen die Beurteilung von schriftlichen Hausarbeiten richtet.

(2) Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße rügt, kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes ihr dadurch abhelfen, daß er die Wiederholung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs anordnet.

Hilft der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, so legt er diese dem Prüfungsamt zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Soweit die Beschwerde Entscheidungen der Prüfungskommission oder des Vorsitzenden rügt, können diese der Beschwerde dadurch abhelfen, daß sie die Entscheidung abändern.

Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie auf Antrag dem Prüfungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Weist das Prüfungsamt die Beschwerde zurück, so steht dem beeinträchtigten Prüfling innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung die weitere Beschwerde an die Kirchenleitung zu, wenn Verstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung beeinflussen haben. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.

## Erste Theologische Prüfung

### § 9

#### Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

Die Erste Theologische Prüfung schließt das Theologiestudium ab und ist zugleich Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst.

In der Prüfung wird festgestellt, welche Kenntnisse der Prüfling in den einzelnen Prüfungsfächern erworben hat und ob er die Fähigkeit besitzt, selbständig theologisch zu arbeiten.

### § 10

#### Termine

Der mündliche Teil der Ersten Theologischen Prüfung findet in der Regel im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres statt.

### § 11

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer der Evangelischen Kirche von Westfalen angehört und ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie nachweist.

In Ausnahmefällen können auch Bewerber evangelischen Bekenntnisses zugelassen werden, die nicht der Evangelischen Kirche von Westfalen angehören.

Das ordnungsgemäße Studium umfaßt mindestens acht Semester Evangelische Theologie, von denen sechs nach der letzten Sprachprüfung und insgesamt sechs an einer deutschen staatlichen Universität abgelegt werden sollen.

(2) Das Prüfungsamt kann, insbesondere mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang, von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Teil erlassen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind ferner Nachweise über

- a) ausreichende Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch durch die Zeugnisse eines vom Landeskirchenamt anerkannten Kleinen Latinums, Graecums und Hebraicums;
- b) Teilnahme an jeweils mehreren Vorlesungen in den theologischen Hauptdisziplinen;
- c) Teilnahme an je einem Proseminar und Hauptseminar in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie;
- d) Teilnahme an einem homiletischen und einem religionspädagogischen Hauptseminar;
- e) Teilnahme an zwei Vorlesungen und einem Proseminar sowie einem Seminar oder einer Übung im Fach Philosophie;
- f) Teilnahme an zwei Vorlesungen und zwei Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen in den Fächern Pädagogik oder Psychologie oder Soziologie, falls eines dieser Fächer ersatzweise für das Fach Philosophie in der mündlichen Prüfung gewählt wird. In diesem Falle ermäßigen sich die Anforderungen unter Buchstabe e um eine Lehrveranstaltung.
- g) Anfertigung mindestens je einer eigenständigen schriftlichen Arbeit in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie;
- h) Anfertigung einer eigenständigen Predigt im Rahmen eines homiletischen Seminars;
- i) Anfertigung eines eigenständigen Unterrichtsentwurfs oder einer eigenständigen religionspä-

dagogischen Arbeit im Rahmen eines religionspädagogischen Seminars.

(4) Der Bewerber soll in die Liste der Theologiestudenten der Evangelischen Kirche von Westfalen eingetragen sein und vor der Zulassung mindestens zwei landeskirchliche Praktika von insgesamt drei Monaten Dauer abgeleistet haben.

#### § 12

##### Meldung

(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist an das Landeskirchenamt zu richten. Die Meldung zum Frühjahrstermin muß bis zum 10. Juli des Vorjahres, die Meldung zum Herbsttermin bis zum 10. Januar des Jahres beim Landeskirchenamt eingehen.

(2) Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht schon vorliegen:<sup>1)</sup>

- a) tabellarischer Lebenslauf
- b) Paßbild
- c) Reifezeugnis
- d) Zeugnisse über Sprachergänzungsprüfungen (Kleines Latinum, Graecum, Hebraicum)
- e) Seminarscheine
- f) Studienbücher im Original
- g) ein nach Vordruck des Landeskirchenamtes aufgestelltes Verzeichnis über die belegten Vorlesungen und Seminare
- h) ausführlicher Studienbericht
- i) Nachweis des Kolloquiums (Zwischenprüfung)
- j) gegebenenfalls Nachweis über nichttheologische Studien
- k) Angabe einer der Hauptdisziplinen (Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchen- und Theologiegeschichte, Praktische Theologie), in der die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden soll
- l) Mitteilung über die Teilnahme an Theologiestudententagungen der Evangelischen Kirche von Westfalen
- m) Nachweis über Teilnahme an landeskirchlichen Praktika
- n) Mitteilung, ob der Prüfling sich bereits anderwärts zu einer Theologischen Prüfung gemeldet hat, und gegebenenfalls Ergebnisausschreibung.

#### § 13

##### Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Theologiegeschichte
4. Systematische Theologie-Dogmatik

- 1) Wird die Übernahme in den Vorbereitungsdienst angestrebt, sind der Meldung beizufügen:
- a) ein nach Vordruck des Landeskirchenamtes zu stellender Antrag auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst;
  - b) amtsärztliches oder auf Anforderung des Landeskirchenamtes vertrauensärztliches Gesundheitszeugnis;
  - c) handschriftliche, nicht tabellarische Darstellung des Lebenslaufes, in dem die persönliche Entscheidung für den öffentlichen Dienst am Wort zu begründen ist;
  - d) gegebenenfalls Nachweise über nichttheologische Berufsausbildungen und -tätigkeiten.

5. Systematische Theologie-Ethik
6. Praktische Theologie
7. Bibelkunde
8. Philosophie (ersatzweise: Pädagogik, Psychologie oder Soziologie).

#### § 14

##### Prüfungsteile

Die Erste Theologische Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

#### § 15

##### Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus:

1. einer wissenschaftlichen Hausarbeit
2. einer Predigt
3. einem Unterrichtsentwurf
4. zwei Klausuren.

#### § 16

##### Anfertigung der Hausarbeiten

Für die Anfertigung der drei Hausarbeiten stehen drei Monate zur Verfügung.

Sind weniger als drei Hausarbeiten zu fertigen, so setzt das Prüfungsamt einen entsprechend kürzeren Bearbeitungszeitraum fest.

#### § 17

##### Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird in einer der folgenden fünf Hauptdisziplinen geschrieben:

Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchen- und Theologiegeschichte, Praktische Theologie.

(2) Der Prüfling wählt bei der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung die Hauptdisziplin.

Für die Hausarbeit bestimmt das Prüfungsamt daraus zwei Themen zur Auswahl.

Der Prüfling muß sich innerhalb einer gesetzten Frist für ein Thema entscheiden und seine Entscheidung dem Prüfungsamt mitteilen.

(3) Die Hausarbeit soll den Umfang von 40 Seiten (ohne Anmerkungen) nicht überschreiten.

(4) Aufgrund einer von einem evangelisch-theologischen Fachbereich oder einer deutschen Kirchlichen Hochschule angenommenen Doktorarbeit oder Magisterarbeit kann die wissenschaftliche Hausarbeit erlassen werden. Die Note einer solchen Arbeit wird nicht in das Zeugnis übernommen und bleibt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung außer Betracht.

(5) Eine als ungenügend bewertete wissenschaftliche Hausarbeit schließt die weitere Prüfung aus.

#### § 18

##### Predigt

(1) Die Predigt ist unter Einschluß der exegetischen, systematischen, homiletischen und liturgischen Vorarbeiten schriftlich auszuarbeiten.

(2) Die Predigt soll einschließlich der Vorarbeiten den Umfang von 20 Seiten (ohne Anmerkungen) nicht überschreiten.

## § 19

## Unterrichtsentwurf

(1) Der Unterrichtsentwurf umfaßt die Darlegung der theologisch-didaktischen Überlegungen zum Gegenstand der Unterrichtseinheit sowie eine Skizze des geplanten Unterrichtsverlaufs.

(2) Das Prüfungsamt kann anstatt des Unterrichtsentwurfs auch ein Thema für eine religionspädagogische Abhandlung stellen.

(3) Der Unterrichtsentwurf soll den Umfang von 20 Seiten (ohne Anmerkungen) nicht überschreiten.

wissenschaftliche Hausarbeit

erste Klausur

Altes Testament

Neues Testament

Neues Testament

Altes Testament

Kirchengeschichte

Altes Testament  
oder  
Neues Testament

Systematische Theologie

Altes Testament  
oder  
Neues Testament

Praktische Theologie

Altes Testament  
oder  
Neues Testament

## § 20

## Klausuren

(1) Die Themen der Klausuren werden den Hauptdisziplinen entnommen. Die Hauptdisziplin, aus der die wissenschaftliche Arbeit gewählt wurde, und die Praktische Theologie scheiden dabei aus. Für jede Hauptdisziplin stehen zwei Themen zur Wahl.

(2) Die Zuordnung der Disziplinen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

zweite Klausur

Kirchengeschichte  
oder  
Systematische TheologieKirchengeschichte  
oder  
Systematische Theologie

Systematische Theologie

Kirchengeschichte

Kirchengeschichte  
oder  
Systematische Theologie

(3) Sofern nach Absatz 2 die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Disziplinen besteht, hat der Prüfling seine Entscheidung unverzüglich nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen.

(4) Für jede Klausur steht ein Bearbeitungszeitraum von drei Stunden zur Verfügung. Jeder Prüfling meldet innerhalb von fünfzehn Minuten nach Bekanntgabe der Themen dem Aufsichtsführenden das gewählte Thema. Danach beginnt die Zeit, die für die Anfertigung der Klausur zur Verfügung steht.

(5) Das Prüfungsamt bestimmt, ob außer Wörterbücher weitere Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

Bei den Klausuren im Alten Testament und Neuen Testament ist der Urtext zugrunde zu legen.

## § 21

## Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Theologiegeschichte
4. Systematische Theologie-Dogmatik
5. Systematische Theologie-Ethik
6. Praktische Theologie
7. Bibelkunde
8. Philosophie (ersatzweise: Pädagogik, Psychologie oder Soziologie).

Zu den unter Ziffern 1—6 und 8 genannten Fächern kann der Prüfling Spezialgebiete angeben, die über die Grundkenntnisse hinaus geprüft werden.

Die Spezialgebiete müssen sich inhaltlich voneinander unterscheiden und dürfen sich nicht mit Themenstellungen der Hausarbeiten überschneiden.

(2) Die Prüfung in den in Absatz 1 Ziffern 1 und 2 genannten Fächern dauert 25 Minuten, in den unter den Ziffern 3 bis 6 genannten Fächern 20 Minuten, in den unter den Ziffern 7 und 8 genannten Fächern 15 Minuten. Die Prüfungsdauer kann in begründeten Einzelfällen geringfügig überschritten werden.

## § 22

## Vorgezogene Prüfungen

(1) Die Prüfungen in den Fächern Bibelkunde und Philosophie (ersatzweise: Pädagogik, Psychologie oder Soziologie) können bereits während des Studiums abgelegt werden. Prüfungen in diesen Fächern finden in der Regel im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres statt. Die Termine legt das Prüfungsamt fest.

(2) Meldungen zu diesen Prüfungen sind nach dem zweiten Studiensemester, frühestens jedoch nach Bestehen aller Sprachergänzungsprüfungen zulässig. Sie müssen unter Verwendung des beim Landeskirchenamt anzufordernden Vordrucks für den Frühjahrstermin bis zum 10. Januar und für den Herbsttermin bis zum 10. Juli eines Jahres eingereicht werden.

(3) Der Prüfling kann bis zum zehnten Tage vor dem Prüfungstermin von einer vorgezogenen Prüfung zurücktreten. Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen. Das gleiche gilt, wenn der Rücktritt — unabhängig vom Zeitpunkt — aus Gründen erfolgt, die der Prüfling nicht zu vertreten hat. In allen anderen Fällen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Als Rücktritt gilt auch die Versäumung eines Prüfungszeitpunktes ohne wichtigen Grund.

(5) Eine vorgezogene Prüfung ist bestanden, wenn ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wird.

(6) Eine nicht bestandene vorgezogene Prüfung kann als solche nur einmal wiederholt werden.

(7) Die Prüfung in Philosophie (ersatzweise: Pädagogik, Psychologie oder Soziologie) kann aufgrund vergleichbarer Prüfungen vor staatlichen oder kirchlichen Prüfungsämtern erlassen werden.

### § 23

#### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Zur Feststellung des Gesamtergebnisses zählen:

die wissenschaftliche Hausarbeit	}	dreifach
die mündlichen Prüfungen in:		
Altes Testament	}	zweifach
Neues Testament		
Kirchen- und Theologieggeschichte		
Systematische Theologie — Dogmatik		
Systematische Theologie — Ethik		
Praktische Theologie		
Bibelkunde	}	einfach
Philosophie (ersatzweise: Pädagogik, Psychologie oder Soziologie)		
die Hausarbeit Predigt	}	einfach
die Hausarbeit Unterrichts-entwurf		
jede der Klausurarbeiten		

(2) Die Einzelleistungen werden in zwei Gruppen aufgeteilt:

Gruppe A: wissenschaftliche Hausarbeit  
mündliche Prüfung in:  
Altes Testament  
Neues Testament  
Kirchen- und Theologieggeschichte  
Systematische Theologie — Dogmatik  
Systematische Theologie — Ethik

Gruppe B: Predigt  
Unterrichtsentwurf  
jede der Klausuren  
mündliche Prüfung in:  
Praktische Theologie  
Bibelkunde  
Philosophie (ersatzweise: Pädagogik, Psychologie oder Soziologie).

(3) Die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, wenn

- die wissenschaftliche Hausarbeit mit ungenügend bewertet wurde  
oder
- mehr als drei Einzelleistungen mit mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden  
oder
- mehr als zwei Einzelleistungen in der Gruppe A mit mangelhaft bewertet wurden  
oder
- mehr als eine Einzelleistung mit ungenügend bewertet wurde.

(4) Die Leistungen entsprechen ferner nicht den Anforderungen, wenn

- nicht für jede nicht ausreichende Einzelleistung ein Ausgleich durch eine mindestens befriedigende Einzelleistung vorhanden ist.  
Nicht ausreichende Einzelleistungen in der Gruppe A können nicht durch Leistungen in der Gruppe B ausgeglichen werden;
- eine Einzelleistung in den Fächern der Gruppe A mit ungenügend bewertet wurde, für die keine mindestens befriedigende Einzelleistung in dem gleichen Prüfungsfach vorliegt.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist die Prüfung nicht bestanden. Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Die Prüfungskommission kann eine Nachprüfung gestatten, wenn zu erwarten ist, daß dadurch nicht ausreichende Einzelleistungen gemäß Absatz 4 ausgeglichen werden. Die Prüfungskommission entscheidet, in welchen Prüfungsfächern eine Nachprüfung stattfindet. Die Nachprüfung kann höchstens zwei Fächer umfassen.

Wird in einem Nachprüfungsfach die Note ausreichend nicht erreicht, ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

Bei einer Nachprüfung kann kein besseres Gesamtergebnis als ausreichend zuerkannt werden.

(7) Hat die Prüfungskommission Bedenken hinsichtlich der Eignung des Prüflings für den Vorbereitungsdienst, so teilt sie dies der Kirchenleitung mit.

### Zweite Theologische Prüfung

#### § 24

#### Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

Die Zweite Theologische Prüfung schließt den Vorbereitungsdienst ab und ist zugleich Voraussetzung für die Zulassung zum Hilfsdienst. In der Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling seine theologische Bildung ergänzt und vertieft hat und seine wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche bewähren kann.

#### § 25

#### Termine

Der mündliche Teil der Zweiten Theologischen Prüfung findet in der Regel im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres statt.

## § 26

## Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zweiten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer der Evangelischen Kirche von Westfalen angehört, den Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet hat und erwarten läßt, daß er für den öffentlichen Dienst am Wort geeignet ist.

In Ausnahmefällen können auch Bewerber zugelassen werden, die einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Der ordnungsgemäße kirchliche Vorbereitungsdienst umfaßt in der Regel zweieinhalb Jahre.

(2) Der Abstand zwischen der Ablegung der Ersten und der Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung darf höchstens vier Jahre betragen.

(3) Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 2 zulassen. Der Antrag muß vor Ablauf der Vierjahresfrist gestellt sein.

## § 27

## Meldung

(1) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung ist an das Landeskirchenamt zu richten. Die Meldung zum Frühjahrstermin muß bis zum 10. Juli des Vorjahres, die Meldung zum Herbsttermin bis zum 10. Januar des Jahres beim Landeskirchenamt eingehen.

(2) Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:<sup>1)</sup>

- a) handschriftliche Ergänzung des Lebenslaufes;
- b) ausführlicher Bericht über den Vorbereitungsdienst unter besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Arbeitsbereiche;
- c) Versicherung, daß die für die Zweite Theologische Prüfung erforderliche Predigt und der Unterrichtsentwurf ordnungsgemäß abgegeben sind;
- d) eine während des Vorbereitungsdienstes gehaltene Predigt eigener Wahl (ohne Vorarbeiten);
- e) ein Entwurf eines während des Vorbereitungsdienstes gehaltenen Unterrichts (auf Wunsch des Prüflings);
- f) gegebenenfalls Themenvorschlag für eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich kirchlicher Praxis anstelle des Gemeindevortrags.

## § 28

## Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

1. Biblische Theologie
2. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
3. Neuere Kirchengeschichte unter Einschluß der Territorialkirchengeschichte
4. Gottesdienst und Verkündigung

<sup>1)</sup> Wird die Übernahme in den Hilfsdienst angestrebt, sind der Meldung beizufügen:

- a) ein nach Vordruck des Landeskirchenamtes zu stellender Antrag auf Übernahme in den Hilfsdienst;
- b) auf Anforderung des Landeskirchenamtes amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gesundheitszeugnis.

5. Gemeindeaufbau und Diakonie
6. Unterricht, Bildung, Erziehung
7. Seelsorge und Beratung
8. Ökumene, Weltmission, Konfessionskunde
9. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung.

## § 29

## Prüfungsteile

Die Zweite Theologische Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

## § 30

## Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus:

1. einer Hausarbeit
2. einer Predigt
3. einem Unterrichtsentwurf
4. einer Klausur.

## § 31

## Anfertigung der Hausarbeiten

Für die Anfertigung der Hausarbeit steht ein Monat zur Verfügung.

Für die Anfertigung der Predigt und des Unterrichtsentwurfs stehen je zehn Tage zur Verfügung.

Für die vorgeschriebenen Anfertigungszeiten wird Dienstbefreiung erteilt.

## § 32

## Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Behandlung eines Themas aus einem Bereich kirchlicher Praxis. Sie soll auf eine Gemeindeveranstaltung oder eine Zielgruppe bezogen sein. Die Hausarbeit soll erkennen lassen, daß der Prüfling in der Lage ist, das Thema in verständlicher Weise darzustellen. Die Darstellung soll eine wissenschaftliche, didaktische und methodische Vorarbeit einschließen.

(2) Für die Hausarbeit bestimmt das Prüfungsamt drei Themen zur Auswahl. Der Prüfling muß sich innerhalb einer gesetzten Frist für ein Thema entscheiden und seine Entscheidung dem Prüfungsamt mitteilen.

(3) Hat der Prüfling sich mit einem Gebiet aus dem Bereich kirchlicher Praxis besonders befaßt, so kann er bei der Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung ein Thema aus diesem Gebiet vorschlagen.

(4) Die Hausarbeit soll den Umfang von 40 Seiten (ohne Anmerkungen) nicht überschreiten.

## § 33

## Predigt

(1) Die Predigt ist unter Einschluß der exegetischen, systematischen und homiletischen Vorarbeiten schriftlich darzustellen. Ihre Beziehung zu den übrigen Teilen des Gottesdienstes ist aufzuzeigen.

(2) Die Predigt ist sogleich nach ihrer Ausarbeitung in einem öffentlichen Gottesdienst in Gegenwart des Vikariatsleiters zu halten.



Der Vikariatsleiter reicht dem Landeskirchenamt eine Stellungnahme zu dem gehaltenen Gottesdienst ein.

Die Stellungnahme wird den Beurteilern der Predigt zur Kenntnis gegeben.

Unabhängig davon kann der Prüfling nach der gehaltenen Predigt dem Landeskirchenamt eine eigene Stellungnahme zum Verlauf des Gottesdienstes einreichen.

(3) Die Predigt mit Vorarbeiten soll den Umfang von 20 Seiten (ohne Anmerkungen) nicht überschreiten.

#### § 34

##### Unterrichtsentwurf

(1) Der Unterrichtsentwurf umfaßt die schriftliche Darstellung der Vorbereitung einer Unterrichtsstunde innerhalb einer Unterrichtseinheit einschließlich theologischer, didaktischer und methodischer Vorarbeiten sowie eine Skizze des erwarteten Unterrichtsgeschehens auf der Grundlage der im Vorbereitungsdienst erlangten Unterrichts- und Gemeindefahrung.

(2) Der Unterricht ist sogleich nach der Ausarbeitung des Entwurfs in Gegenwart des Vikariatsleiters zu halten.

Der Vikariatsleiter und der Prüfling reichen unabhängig voneinander dem Landeskirchenamt ihre Stellungnahme zum Verlauf der gehaltenen Unterrichtsstunde ein.

Beide Stellungnahmen werden bei der Beurteilung des Unterrichtsentwurfs berücksichtigt.

(3) Der Unterrichtsentwurf soll den Umfang von 20 Seiten (ohne Anmerkungen) nicht überschreiten.

#### § 35

##### Klausur

(1) Das Thema der Klausur wird dem Gebiet der Praktischen Theologie entnommen. Es werden zwei Themen zur Auswahl gestellt.

(2) Für die Klausur steht ein Bearbeitungszeitraum von drei Stunden zur Verfügung.

(3) Jeder Prüfling meldet innerhalb von fünfzehn Minuten nach Bekanntgabe der Themen dem Aufsichtführenden das gewählte Thema. Danach beginnt die Zeit, die für die Anfertigung der Klausur zur Verfügung steht.

#### § 36

##### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist überwiegend praxisbezogen.

(2) Sie erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Biblische Theologie
2. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
3. Neuere Kirchengeschichte unter Einschluß der Territorialkirchengeschichte
4. Gottesdienst und Verkündigung
5. Gemeindeaufbau und Diakonie
6. Unterricht, Bildung, Erziehung
7. Seelsorge und Beratung

8. Ökumene, Weltmission, Konfessionskunde

9. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung.

Zu den unter Ziffern 1—3 und 5—8 genannten Fächern kann der Prüfling Spezialgebiete angeben, die über die Grundkenntnisse hinaus geprüft werden.

Die Spezialgebiete müssen sich inhaltlich voneinander unterscheiden und dürfen sich nicht mit Themenstellungen der Hausarbeiten überschneiden.

(3) Die Prüfung in dem in Absatz 2 Ziffer 1 genannten Fach dauert 30 Minuten, in den in Absatz 2 Ziffern 2—4 genannten Fächern 20 Minuten, in allen anderen Fächern 15 Minuten.

Die Prüfungsdauer kann in begründeten Einzelfällen geringfügig überschritten werden.

#### § 37

##### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Zur Feststellung des Gesamtergebnisses zählen:

die Hausarbeit	}	zweifach
die Predigt		
der Unterrichtsentwurf		
die Klausur	}	einfach
die mündlichen Prüfungen		

(2) Die Einzelleistungen werden in zwei Gruppen aufgeteilt:

Gruppe A:

- Hausarbeit
- Predigt
- Unterrichtsentwurf
- mündliche Prüfung in:
  - Biblische Theologie
  - Systematische Theologie
  - Neuere Kirchengeschichte
  - Gottesdienst und Verkündigung

Gruppe B:

- Klausur
- mündliche Prüfung in:
  - Gemeindeaufbau und Diakonie
  - Unterricht, Bildung, Erziehung
  - Seelsorge und Beratung
  - Ökumene, Weltmission, Konfessionskunde
  - Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung.

(3) Die Leistungen entsprechen insgesamt den Anforderungen **n i c h t**, wenn

- a) mehr als drei Einzelleistungen mit mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden oder
- b) mehr als zwei Einzelleistungen in der Gruppe A mit mangelhaft bewertet wurden oder
- c) mehr als eine Einzelleistung mit ungenügend bewertet wurde.

(4) Die Leistungen entsprechen ferner **n i c h t** den Anforderungen, wenn

- a) nicht für jede nicht ausreichende Einzelleistung ein Ausgleich durch eine mindestens befriedigende Einzelleistung vorhanden ist.
- Nicht ausreichende Einzelleistungen in der



Gruppe A können nicht durch Leistungen in der Gruppe B ausgeglichen werden;

b) eine Einzelleistung in den Fächern der Gruppe A mit ungenügend bewertet wurde, für die keine mindestens befriedigende Einzelleistung in dem gleichen Prüfungsfach vorliegt.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist die Prüfung nicht bestanden. Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Die Prüfungskommission kann eine Nachprüfung gestatten, wenn zu erwarten ist, daß dadurch nicht ausreichende Einzelleistungen gemäß Absatz 4 ausgeglichen werden. Die Prüfungskommission entscheidet, in welchen Prüfungsfächern eine Nachprüfung stattfindet. Die Nachprüfung kann höchstens zwei Fächer umfassen.

Wird in einem Nachprüfungsfach die Note ausreichend nicht erreicht, ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

Bei einer Nachprüfung kann kein besseres Gesamtergebnis als ausreichend zuerkannt werden.

(7) Hat die Prüfungskommission Bedenken hinsichtlich der Eignung des Prüflings für den Hilfsdienst, so teilt sie dies der Kirchenleitung mit.

### § 38

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. 7. 1981 in Kraft.

(2) Die Erste und die Zweite Theologische Prüfung mit den Terminen der mündlichen Prüfungen im Herbst 1981 werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Bielefeld, den 17. September 1980

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dringenberg Dr. Stiewe  
Az.: 37198/C 3—03/1

## Stoffpläne zur Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung

Vom 17. September 1980

Gemäß § 15 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Oktober 1967 (KABl. S. 165) hat die Kirchenleitung am 17. September 1980 folgende Ausführungsbestimmung (Stoffpläne) erlassen:

### Stoffplan für die Erste Theologische Prüfung

#### Altes Testament

#### A Grundkenntnisse

1. Kenntnis der Schriften des Alten Testaments im Überblick, vorwiegend aufgrund der Lektüre wissenschaftlicher Übersetzungen. Kenntnis der Hauptprobleme der Einleitung in das Alte Testament.
2. Überblick über die Geschichte Israels und ihre Chronologie. Grundkenntnisse der Landeskunde Palästinas.
3. Hebräische Sprachkenntnisse entsprechend den Anforderungen in Ziffer 4 und 5.
4. Kenntnis folgender Schriften des Alten Testaments aufgrund exegetischer Bearbeitung des hebräischen Textes und unter angemessener Berücksichtigung der alttestamentlichen Zeitgeschichte sowie der religionsgeschichtlichen Voraussetzungen:
  - a) des Pentateuch, vor allem Genesis oder Exodus,
  - b) eine prophetische Schrift, etwa von der Bedeutung der Bücher Jesaja, Deuterjesaja, Jeremia, Hosea oder Amos,
  - c) ausgewählte Psalmen oder Psalmengruppen.
5. Kenntnis der Hauptprobleme der Theologie des Alten Testaments.

#### B Spezialkenntnisse

Entweder eine alttestamentliche Schrift (entsprechend den Vorschlägen unter A 4) oder

ein spezielles Thema der alttestamentlichen Wissenschaft; als Beispiele seien genannt:

die Geschichte der Prophetie; der Gottesknecht bei Deuterjesaja; das deuteronomistische Geschichtswerk.

Dazu sind religionsgeschichtliche Voraussetzungen auch anhand von Quellen zu studieren und die Einleitungsfragen der betreffenden Schrift bzw. des Themas zu berücksichtigen. Die speziellen theologischen Akzente sind in ihren Relationen und Unterschieden zu denjenigen anderer alttestamentlicher Schriften herauszuarbeiten. Hier ist auch der Ort, besondere Kenntnisse der Theologie des Alten Testaments sowie Vertrautheit mit hermeneutischen Problemen nachzuweisen.

#### Neues Testament

#### A Grundkenntnisse

1. Kenntnis der Schriften des Neuen Testaments nach Inhalt und Gliederung.
2. Kenntnis der Hauptprobleme der Einleitung in das Neue Testament.
3. Griechische Sprachkenntnisse entsprechend den Anforderungen in Ziffer 4 und 5.
4. Kenntnis folgender Schriften des Neuen Testaments aufgrund exegetischer Bearbeitung des griechischen Textes und unter Berücksichtigung der Geschichte des Urchristentums, der neutestamentlichen Zeitgeschichte sowie religionsgeschichtlicher Voraussetzungen:
  - a) ein synoptisches Evangelium unter Berücksichtigung der Grundzüge des synoptischen Vergleichs,
  - b) das Johannes-Evangelium,
  - c) aus den folgenden Paulusbriefen zwei:

1. Thessalonicherbrief, Galaterbrief, Philipperbrief, 1./2. Korintherbrief, Römerbrief,
  - d) zwei weitere neutestamentliche Schriften.
5. Kenntnis der Hauptprobleme der Theologie des Neuen Testaments.

#### B Spezialkenntnisse

Entweder eine neutestamentliche Schrift (entsprechend den Vorschlägen unter A 4) oder ein spezielles Thema der neutestamentlichen Wissenschaft; als Beispiele seien genannt:

Christologie; Eschatologie; Eschatologie und Ethik; Abendmahl; Taufe; Rechtfertigung; Historischer Jesus; Auferstehung; Ekklesiologie; Jesus und Paulus; Frühkatholizismus; Das Alte Testament im Neuen Testament; Alter und Neuer Bund; Gesetzesverständnis.

Die Spezialgebiete sind in einem umfassenden Horizont zu erarbeiten. Dazu gehören u. a.:

Religionsgeschichtliche Quellen; Einleitungsfragen; Gemeinsamkeiten und Unterschiede innerhalb des Neuen Testaments; Probleme der Hermeneutik; Kenntnis des Diskussionsstandes.

### Kirchen- und Theologiegeschichte

#### A Grundkenntnisse

1. Kenntnis der Grundzüge der Kirchen- und Theologiegeschichte mit den bestimmenden Ereignissen und den wichtigsten Daten als Orientierungspunkten und den zentralen Problemstellungen der Epochen.

Damit ist vor allem an folgende Themen gedacht:

Die Geschichte der alten Kirche bis Augustin, Entstehung der altkirchlichen Dogmen, die Kirche im frühen Mittelalter bis zum Ausgang der Karolingerzeit, Investiturstreit, Scholastik, Reformation, Pietismus und Aufklärung, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert.

2. Kenntnis eines der Hauptthemen der Kirchen- und Theologiegeschichte in einem Längsschnitt, wobei das Grundwissen an diesem Längsschnitt zu orientieren ist. Auswahlweise Kenntnis der Behandlung dieses Themas in der römisch-katholischen Kirche, den orthodoxen, anglikanischen und protestantischen Kirchen sowie in der ökumenischen Diskussion der Gegenwart.

Als Beispiele seien genannt: Staat und Kirche, Geschichte des Papsttums, Konzilsgeschichte, Geschichte des Mönchtums, Ketzergeschichte, Missionsgeschichte, Geschichte der Christologie oder der Rechtfertigungslehre, des Kirchenbegriffs, der Sakramentslehre, der Eschatologie.

#### B Spezialkenntnisse

Entweder ein begrenztes Thema aus einer der unter A 1 genannten Epochen (Querschnitt) oder

der Vergleich verschiedener Epochen hinsichtlich eines der Hauptthemen der Kirchen- und Theologiegeschichte, wie sie unter A 2 genannt sind (Längsschnitt).

In jedem Falle wird die Lektüre von zwei exemplarischen Quellenschriften und die Beschäftigung

mit ausgewählter historischer Sekundärliteratur vorausgesetzt.

### Systematische Theologie

In der Systematischen Theologie soll Rechenschaft abgelegt werden über die Fähigkeit, unter Berücksichtigung biblisch-theologischer Grundlagen und der dogmatischen Tradition gegenwärtige Probleme zu verstehen und zu verarbeiten. Wegen ihrer unterschiedlichen Methoden und Probleme werden innerhalb der Systematischen Theologie Dogmatik und Ethik jeweils in eigenen Prüfungsgängen geprüft. Auch wenn Dogmatik und Ethik getrennt geprüft werden, muß die Zusammengehörigkeit beider berücksichtigt werden.

#### I. Dogmatik

##### A Grundkenntnisse

1. Kenntnis der Grundzüge christlicher Dogmatik, vor allem reformatorischer Theologie und ihrer Wirkungsgeschichte in den lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften, in der altprotestantischen Orthodoxie wie im Pietismus und der Erweckungsbewegung (Kenntnis ihrer Grundbegriffe).
2. Überblick über die zentralen Fragestellungen der gegenwärtigen systematischen Diskussion.

##### B Spezialkenntnisse

1. Dem Prüfling wird Gelegenheit gegeben nachzuweisen, daß er einen dogmatischen Entwurf seit der Aufklärung und dem Aufkommen des Neuprotelantismus bearbeitet hat, seine charakteristischen Unterschiede gegenüber einem anderen Entwurf kennt und seinen Gegenwartsbezug selbständig zu beurteilen vermag und daß er
2. im Rahmen eines gegenwärtig besonders bedeutsamen dogmatischen Problems selbständig denken und verschiedene Lehrmeinungen hinsichtlich ihrer biblischen Begründung und ihrer methodischen Voraussetzungen (gegebenenfalls auch ihrer philosophischen Implikationen) beurteilen kann.

Als Beispiele seien genannt:

Die Frage nach der Existenz Gottes, Probleme der Christologie, Geschichtlichkeit und Verbindlichkeit der Schrift, das Verhältnis christlicher Eschatologie zu gegenwärtigen Formen der Zukunftserwartung.

3. Fundamentaltheologische Probleme und die Verhältnisbestimmung von Problemen der Dogmatik zur Philosophie in Anknüpfung an 1 und 2.

#### II. Ethik

In der Ethik werden Kenntnisse, methodisches Können und Urteilsvermögen erwartet, die den Prüfling befähigen, aufgrund biblischer Exegese und kirchlicher Lehrtraditionen in kritischer Verbindung mit philosophisch-ethischen und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen deutlich zu machen, wie methodisch begründete Urteile theologischer Ethik heute gefunden werden.

**A Grundkenntnisse**

1. Kenntnis der wichtigsten methodischen Ansätze und Begriffe der gegenwärtigen Ethik (wie z. B. formale Ethik, materiale Ethik, Situationsethik, Prinzipienethik, Gesinnungsethik, Verantwortungsethik).
2. Kenntnis eines wichtigen theologisch-ethischen Entwurfes aus dem 18.—20. Jahrhundert (aufgrund der Lektüre einer wesentlichen Schrift) und seine Zuordnung zur Theologie- und Geistesgeschichte.

**B Spezialkenntnisse**

Hier wird dem Prüfling Gelegenheit gegeben nachzuweisen, daß er während seines Studiums ein ethisches Problem der Gegenwart bearbeitet hat, entweder mehr unter dem Aspekt der sogenannten Ethik der Person oder mehr unter dem Aspekt der sogenannten Sozialethik.

Dabei soll er das methodische Problem erörtern können, ob und wie die Bezugnahme auf christliche Tradition und Erkenntnisse heutiger Wissenschaften in einem theologischen Urteil zu verbinden sind.

Als Beispiele seien genannt:

Familie, Ehe, Probleme der Sexualethik, theologisches und philosophisches Verständnis des Gewissens, Selbstmord, Eid, Eigentum, politischer Gehorsam und Widerstand, Verständnis der Arbeit und des Berufs, Probleme der Entwicklungshilfe, Frieden und Gerechtigkeit.

**Praktische Theologie**

In der Praktischen Theologie werden Kenntnisse, methodisches Können und Urteilsvermögen erwartet, die den Prüfling aufgrund seiner gesamten theologischen Bildung befähigen, kirchliches Handeln zu reflektieren, zu planen und zu praktizieren.

**A Grundkenntnisse**

Kenntnis der Hauptprobleme in den Unterdisziplinen der Praktischen Theologie (Homiletik, Religionspädagogik/Katechetik, Seelsorge, Liturgik, Rechts- und Sozialgestalt der Kirche), eventuell anhand eines Grundrisses der Praktischen Theologie oder einer Monographie aus jeder Unterdisziplin. Übersicht über die wichtigsten Hilfsmittel, die Information und Weiterarbeit an diesen Hauptproblemen ermöglichen.

**B Spezialkenntnisse**

Bearbeitung eines gegenwärtig wichtigen Problems aus einer der Unterdisziplinen der Praktischen Theologie und Zuordnung desselben zu anderen Hauptproblemen in der betreffenden Teildisziplin der Praktischen Theologie und sachverwandten Wissenschaften. Der gewählte Problembereich muß so beschaffen sein, daß im Speziellen Allgemeineres sichtbar gemacht werden kann.

Aus diesen Unterdisziplinen seien folgende Beispiele für Themenbereiche genannt:

1. Homiletik
  - a) Homiletische Theorien
  - b) Größere Abschnitte aus der Geschichte der Predigt

- c) Die Bedeutung des Textes für die Predigt
- d) Die Predigt als rhetorisches Problem
- e) Hermeneutik und Homiletik
2. Religionspädagogik/Katechetik
  - a) Methoden, Sozialformen und Medien im Religionsunterricht
  - b) Größere Abschnitte aus der Geschichte des Kirchlichen Unterrichts
  - c) Grundfragen der Didaktik des Religionsunterrichts (oder des Kirchlichen Unterrichts)
  - d) Kirchliche Erwachsenenbildung
  - e) Kirchliche Sozialisation des Kindes und Jugendlichen
3. Seelsorge
  - a) Seelsorgetheorien
  - b) Seelsorge und Humanwissenschaften
  - c) Seelsorge bei Amtshandlungen
  - d) Seelsorge an Jugendlichen
  - e) Theorien des seelsorgerlichen Gesprächs
4. Liturgik
  - a) Größere Abschnitte aus der Geschichte des Gottesdienstes
  - b) Gottesdienstliche Reformbewegungen
  - c) Analyse moderner Gottesdienstformen
  - d) Hymnologie
5. Rechts- und Sozialgestalt der Kirche
  - a) Kirchenrechtstheorien
  - b) Kirche als Institution
  - c) Gemeindeaufbau
  - d) Jugendarbeit
6. Übergreifende Themenbereiche
  - a) Diakonie
  - b) Bestattung
  - c) Konfirmation
  - d) Kindergottesdienst.

**Bibelkunde**

In der Prüfung werden Kenntnisse vom Aufbau und Inhalt der biblischen Bücher erwartet.

Im Neuen Testament soll eine Kapitelübersicht (ohne versweise Untergliederung) gegeben werden können. Dasselbe gilt für die zentralen Bücher des Alten Testaments (vgl. Stoffplan zum Alten Testament, Abschnitt A 4). Für die übrigen Bücher des Alten Testaments ist im allgemeinen die Kenntnis von Kapitelgruppen ausreichend.

Die Prüfung kann sich auch auf Querschnittswissen beziehen (z. B. Schöpfung, Bund, Abendmahls-worte, Auferstehung).

Wichtige Bibelabschnitte sollen nach eigener Wahl auswendig gelernt werden. Solche Abschnitte könnten sein: Psalmen 1, 23, 90, 103, 121, 130, Jesaja 9, 1—6, Jesaja 52,13 ff, Matthäus 5,3—16, Ichbin-Worte im Johannes-Evangelium, 1. Korinther 11,23—26, Römer 1,16—17, Römer 3,28, Römer 8,31—39, 1. Korinther 13.

**Philosophie**

Begriffssprache und Methodik theologischer Arbeit können ohne Rückgriff auf Philosophie nicht angeeignet werden.

Die Einheit der Theologie in ihrer Aufgliederung in Disziplinen kann ohne Vertrautheit mit der philosophischen Überlieferung nicht verstanden werden.

Da auch die Fachwissenschaften, mit denen der Theologe zu tun hat, in ihren Grundbegriffen philosophisch in Frage zu stellen sind, ist die Philosophie in der Verbindung ihrer abendländischen Geschichte mit gegenwärtigem Denken zu studieren.

In der Prüfung wird erwartet:

Entweder die Interpretation eines vom Prüfling gewählten klassischen Werkes der Philosophie und seine Ortsbestimmung in der philosophischen Tradition. Als Beispiele seien genannt: eines der grundlegenden Werke von Platon, Aristoteles, Thomas von Aquin, Descartes, Leibniz, Kant, Hegel, Heidegger.

Oder die Behandlung eines wichtigen philosophischen Problems der Gegenwart nach Wahl. Als Beispiele seien genannt: das hermeneutische Problem in der Philosophie, die Theoriebildung in der Sozialwissenschaft, das Gewissen als Problem der philosophischen Ethik, das Verhältnis von Umgangssprache und von religiöser und wissenschaftlicher Sprache.

#### Pädagogik

In der Prüfung in Pädagogik soll festgestellt werden, daß Grundprobleme und Grundfragen der Pädagogik verstanden und verarbeitet worden sind. Das soll an einem Spezialgebiet exemplarisch verdeutlicht werden.

In der Prüfung wird erwartet:

Entweder Kenntnis und Beurteilung einer (Teil-) Disziplin der Pädagogik (zum Beispiel: allgemeine Pädagogik, Didaktik und Methodik).

Oder die Kenntnis und Beurteilung einer Schulrichtung der Pädagogik (zum Beispiel: hermeneutische, philosophische Pädagogik).

Oder die Kenntnis und Beurteilung eines Pädagogen (zum Beispiel: Comenius, Pestalozzi, Herbart, Dilthey, Maria Montessori, Spranger, Roth, Klafki).

Oder die Kenntnis und Beurteilung eines Spezialgebietes (zum Beispiel: Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Erwachsenenbildung).

Religionspädagogik, Gemeindepädagogik und Kirchlicher Unterricht können nicht gewählt werden.

Bei der Wahl der Themen ist darauf zu achten, daß sie sich von den Fächern Psychologie, Philosophie und Soziologie deutlich abgrenzen lassen.

#### Psychologie

In der Prüfung in Psychologie soll festgestellt werden, daß die Psychologie als empirische Wissenschaft vom Verhalten und Erleben des Individuums einschließlich der angewandten Methoden in ihren Grundzügen verstanden worden ist.

In der Prüfung wird erwartet:

Entweder die Beschäftigung mit einer wichtigen Schulrichtung der Psychologie (zum Beispiel: Gestalt-(Ganzheits-), Verhaltens-, Tiefenpsychologie).

Oder die Beschäftigung mit einem wichtigen Teilgebiet der Psychologie (zum Beispiel: Entwicklungs-, Sozial-, Sprach-, Sexual-, Persönlichkeits- (differentielle), Religionspsychologie).

Oder die Beschäftigung mit einem Zweig angewandter Psychologie (Zum Beispiel: Gesprächspsychologie, Gruppendynamik, Erziehungs-, Lern-, Arbeitspsychologie).

Oder die Behandlung einer besonders thematisierten Fragestellung in der Psychologie der Gegenwart (zum Beispiel: Leib-Seele-Problem, Anlage und Umwelt, Individualität und Sozialität, Verhältnis und Bedeutung der Geschlechterrollen, Aggressivität).

Bezüglich des Spezialgebietes sollen nicht nur empirische Sachverhalte, sondern auch seine Bedeutung für Theologie und Kirche reflektiert und dargestellt werden.

#### Soziologie

In der Prüfung soll gezeigt und begründet werden, wie unsere gesellschaftliche Wirklichkeit als Gesamtheit oder in einzelnen Teilbereichen mit Hilfe soziologischer Theorien und Forschungsergebnisse analysiert und wie eine solche soziologische Analyse für die systematisch-theologische Reflexion oder das praktische kirchliche Handeln fruchtbar gemacht werden kann.

In der Prüfung wird erwartet:

Entweder genauere Kenntnisse in der Gesellschaftstheorie (zum Beispiel: Kritische Theorie; Funktionale Theorie; Interaktionismus; Klassenbegriff). Oder genauere Kenntnisse in der speziellen Soziologie (zum Beispiel: Industrie- und Betriebssoziologie, Familiensoziologie, Soziologie der Freizeit).

Oder Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung, gegebenenfalls unter dem Gesichtspunkt ihrer praktischen Anwendbarkeit im kirchlichen Leben.

Oder spezielle Kenntnisse in der Religionssoziologie (zum Beispiel: Durkheim, Weber, Luckmann, Luhmann).

Oder Kenntnisse in der Kirchensoziologie (zum Beispiel: Volkskirche, Gemeindestruktur, Amtshandlungen, Pfarrer, Gottesdienst).

### Stoffplan für die Zweite Theologische Prüfung

#### Biblische Theologie

Die Prüfung in Biblischer Theologie soll erweisen, daß der Prüfling sein im Studium erworbenes historisches, exegetisches und theologisches Wissen im Alten und Neuen Testament im Vorbereitungsdienst insbesondere im Umgang mit der Bibel in der kirchlichen Praxis erweitert und vertieft hat. Seinen eigenen Zugang zur Heiligen Schrift als ganzer soll er theologisch begründen können.

Im Zusammenhang mit der Übersetzung und Exegese eines Abschnittes aus dem Alten oder Neuen Testament soll das Prüfungsgespräch, das mit je einem Prüfer aus den Fachgebieten Altes und Neues Testament geführt wird, einen für die

pfarramtliche und kirchliche Praxis wichtigen biblisch-theologischen Fragenkreis aufgreifen. Dafür sind Themen besonders geeignet, an denen der Zusammenhang beider Testamente sichtbar werden kann, doch ist eine die Testamente übergreifende Fragestellung nicht unabdingbar. Der Prüfling kann die Behandlung eines Themas eigener Wahl wünschen, das dann in angemessenem Umfang zur Sprache kommen muß.

Die Themen können

entweder einen Bezug zu Handlungsfeldern der Kirche aufweisen (Beispiele: Amt, Gemeinde, Gottesdienst, Taufe, Abendmahl, Verkündigung, Unterricht, Seelsorge)

oder einen Zusammenhang mit Fragen der systematischen Theologie haben (Beispiele: Gesetz, Rechtfertigung, Bund, Ekklesiologie, Christologie, Eschatologie, Heilsgeschichte).

Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)

Die Prüfung in Systematischer Theologie soll erweisen, daß der Prüfling sein Grundwissen, Problembewußtsein und methodisches Können in bezug auf Lehre und Leben der Kirche vertieft und erweitert hat.

A Grundkenntnisse

Das Gespräch über ein Thema aus dem Bereich der dogmatischen, fundamental-theologischen und ethischen Diskussion der Gegenwart soll die Urteilsfähigkeit des Prüflings erweisen.

B Spezialkenntnisse

Außer dem gestellten Thema kann der Prüfling die Behandlung eines systematisch-theologischen Themas eigener Wahl wünschen, das er hinsichtlich seiner biblischen, bekenntnisbezogenen Grundlegung, seines aktuellen kirchlichen Bezuges und seiner heutigen Außenkonfrontation bedacht hat und dialogisch einbringt. Dieses Thema eigener Wahl kann auch dazu dienen, die im Vorbereitungsdienst gewonnene eigene theologische Position im systematischen Zusammenhang darzustellen und zu vertreten.

Die folgenden Orientierungsfelder sollen die Themenfindung erleichtern: Die Gottesfrage im Säkularismus; Schöpfungsglaube und Ökologie; heutige hermeneutische Fragestellungen; Christusoffenbarung und Wirklichkeitsverständnis; Pneumatologie und Geschichte; trinitarische Grundlegung heutiger dogmatischer und ethischer Konzeptionen.

Begründungsprobleme der politischen, ökumenischen und Sozialethik sowie der Personethik im biblischen, dogmengeschichtlichen, philosophischen und ideologischen Kontext; Beziehung und Abgrenzung christlicher und außerchristlicher ethischer Ansätze und Vollzüge; kritische Zuordnung und Beurteilung anthropologischer Tendenzen in Fremdreigionen und vorherrschenden Orientierungsmustern der Gesellschaft; Wertkonsensus bzw. -divergenz und Verlässlichkeit gesellschaftlichen Zusammenlebens; Hauptprobleme der Identitätskrise in Erziehung und Lebensorientierung.

Neuere Kirchengeschichte unter Einschluß der Territorialkirchengeschichte

Die Prüfung im Fach Kirchengeschichte soll zeigen, daß der Prüfling Verlauf und Probleme der neueren Kirchengeschichte ab 1789 überblickt und an einem von ihm selbst gewählten Beispiel erläutern sowie für gegenwärtige Fragestellungen im Gemeindealltag auswerten kann. Außerdem soll die Beschäftigung mit der Geschichte der eigenen Landeskirche an einem wesentlichen Problemfeld zur Sprache kommen.

Erwartet werden:

- a) Kenntnis der Entwicklungen und Tendenzen in der neueren Kirchengeschichte seit der Französischen Revolution (zum Beispiel: der Kulturkampf)
- b) und Kenntnis der westfälischen Kirchengeschichte seit der Reformation (zum Beispiel: die Einführung der Union in Westfalen);
- c) außerdem: Behandlung eines Themas eigener Wahl im Rahmen der unter a und b genannten Zeitabschnitte.

Gottesdienst und Verkündigung

Im Prüfungsfach werden Kenntnisse und Beurteilungsvermögen erwartet, die befähigen, den Gottesdienst und die Verkündigung in Verantwortung vor dem biblischen Zeugnis und der Lehre der Kirche gegenwartsbezogen auszurichten.

Themenbereiche:

Grundfragen der Liturgik (Lehre vom Gottesdienst, Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes, Ritual und Symbol, Bemühungen um die Reform des Gottesdienstes, Amtshandlungen)

Gottesdienstpraxis (zum Beispiel: Einübung in den Gottesdienst, Gottesdienste in neuer Gestalt, gottesdienstliches Beten)

Kenntnis der Agende

Kenntnis des Gesangbuchs

Grundfragen der Homiletik (Definitionen und Kriterien der Predigt; Überblick über die Geschichte der Predigt; das Verhältnis von biblischem Zeugnis und Predigt; Gesetz und Evangelium in der Predigt; die Predigt bei Amtshandlungen und bei besonderem Anlaß)

Predigtpraxis (zum Beispiel: Vorbereitung der Predigt, Sprache der Predigt, Aktualität der Predigt, Glaubwürdigkeit der Predigt)

Kenntnis eines Lehrbuchs der Homiletik.

Gemeindeaufbau und Diakonie

Im Prüfungsfach werden Kenntnisse und Beurteilungsvermögen erwartet, die befähigen, kirchliche Arbeit vor allem in der Gemeinde zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie ihre Geschichte, Konzeptionen und Verwirklichungen darzustellen und zu beurteilen.

Themenbereiche:

Konzeptionen des Gemeindeaufbaus (zum Beispiel: überschaubare Gemeinde, gegliederte Gesamtgemeinde, missionarische Gemeinde)

Geschichte, Konzeption und Gestaltung einzelner gemeindlicher Arbeitsfelder (zum Beispiel: Frauenarbeit, Männerarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Altenarbeit, Erwachsenenbildung, Kindergottesdienst, Kindergarten)

Geschichte und Auftrag der Diakonie (zum Beispiel: Gemeindediakonie, Diakonische Anstalten in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Ökumenische Diakonie)

Geschichte, Konzeption und Gestaltung einzelner diakonischer Arbeitsfelder (zum Beispiel: Nichtseßhafte, Suchtkranke, Behinderte, Umsiedler, Straffällige)

Der Umgang der Gemeinde mit der Bibel (Bibelstunde, Bibelwoche, Bibelarbeit, Bibellese)

Der Dienst der Gemeinde in der Welt (zum Beispiel: Volksmission und Evangelisation, Industrie- und Sozialarbeit, Urlauber- und Kurseelsorge, Gemeinwesenarbeit)

Der ehrenamtliche Mitarbeiter in Gemeinde und Diakonie, Ausbildung und Begleitung

Öffentlichkeitsarbeit und Gemeindepublizistik

Die Rolle des Pfarrers in Gemeindeaufbau und Diakonie.

#### Unterricht, Bildung, Erziehung

Die Prüfung soll aufweisen, ob und in welchem Maße der Prüfling seine Kenntnisse und Erkenntnisse in dieser Disziplin erweitert und vertieft hat, und zeigen, daß er in der Lage ist, sie auf die Praxis anzuwenden und von daher zu reflektieren.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft)
2. Kirchlicher Unterricht (Katechetik)
3. Religionsunterricht (Religionspädagogik)
4. Schul- und Bildungswesen

Der Prüfling kann einen der vier Bereiche als Wahlbereich bestimmen, der in angemessenem Maße zur Sprache kommen muß.

Für die einzelnen Bereiche sollen folgende Empfehlungen möglichst berücksichtigt werden:

1. Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft)

In diesem Bereich sollen besonders didaktische und methodische Probleme zur Sprache kommen (vergleiche dazu auch den Stoffplan für die Erste Theologische Prüfung zum Fach Pädagogik).

2. Kirchlicher Unterricht

In diesem Bereich sollen unter anderem besonders berücksichtigt werden:

die theologischen, didaktischen und methodischen Probleme des Kirchlichen Unterrichts; die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen; die Katechismen; ein Lehrplan für den Kirchlichen Unterricht; Lehr- und Lernmittel; Alternativmodelle und -konzeptionen; das „konfirmierende Handeln“ der Kirche; Kirchlicher Unterricht und Gemeindeaufbau.

3. Religionsunterricht (Religionspädagogik)

In diesem Bereich sollen unter anderem besonders berücksichtigt werden:

die theologischen, didaktischen, methodischen und rechtlichen Probleme des Religionsunterrichts (dargestellt an einer Schulform oder an einer Schulstufe); Lehrpläne; Lern- und Lehrmittel; unterschiedliche Modelle und Konzeptionen; das Verhältnis von Religionsunterricht und Kirchlichem Unterricht.

4. Schul- und Bildungswesen

In diesem Bereich sollen unter anderem behandelt werden:

bildungspolitische Fragen; Aufbau und Funktion des Schul- und Bildungswesens; Spezialbereiche (zum Beispiel Sonderschulen oder das berufsbildende Schulwesen, das private Schulwesen); Schulabschlüsse und Beschäftigungsstruktur.

#### Seelsorge und Beratung

Der Prüfling soll in der Prüfung zeigen, ob er die im Vorbereitungsdienst auf einem bestimmten Praxisfeld erworbenen ersten seelsorgerlichen Erfahrungen auch theologisch durchzureflektieren in der Lage ist unter besonderer Berücksichtigung gegenwärtiger Seelsorgetheorien. Der Kandidat kann ein besonderes Praxisfeld auswählen (vgl. B a—d)

##### A Grundkenntnisse

(Theorien der Seelsorge und Beratung)

- a) Grundfragen der Lehre von der Seelsorge

(Der Begriff der Seelsorge; das Ziel der Seelsorge; Verhältnis von Verkündigung und Seelsorge und von Beratung und Seelsorge; Die Bedeutung von Gesetz und Evangelium in der Seelsorge; Rechtfertigung und Annahme in der Seelsorge; Beichte und Absolution in der Seelsorge; Amt und Seelsorge u. a.)

- b) Die Kenntnis einer Seelsorgekonzeption

- c) Das Verhältnis von Seelsorge und Humanwissenschaften

(Seelsorge und Psychotherapie, Seelsorge und Medizin, Seelsorge und Verhaltensforschung, Seelsorge und Psychologie, Seelsorge und Soziologie, Seelsorge und Politologie, Seelsorge und Pädagogik u. a.)

- d) Theorien des seelsorgerlichen Gesprächs

- e) Theorien über Gruppenprozesse (Gruppendynamik, Selbsterfahrungsgruppe u. a.)

##### B Spezialkenntnisse

(im Praxisfeld der Seelsorge und Beratung)

- a) Seelsorge bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung)

- b) Seelsorge und Beratung für bestimmte Altersgruppen (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene in der Mitte des Lebens, alte Menschen)

- c) Seelsorge und Beratung in Krisensituationen (Ehe- und Erziehungsprobleme, Krankheit, Suizidgefährdung, Depressionen, Leistungsdruck, Arbeitslosigkeit usw.)

d) Möglichkeiten und Grenzen von Gruppen- und Einzelseelsorge für bestimmte Berufsgruppen und Verantwortungsträger (Landwirtschaft, Industrie, Behörden und Verwaltungen, Mandatsträger usw.).

#### Ökumene, Weltmission, Konfessionskunde

Die Ökumenische Bewegung hat die getrennten christlichen Kirchen enger zusammengeführt. Sie hat den Blick für die Einheit in der Vielfalt geöffnet. Sie hat zugleich die Aufspaltung der Christenheit in eine Vielzahl von Konfessionen und Denominationen als Mangel und Gefahr erscheinen lassen. In dem Prüfungsfach „Ökumene, Weltmission, Konfessionskunde“ soll praxisbezogen Rechenenschaft abgelegt werden über die Kenntnisse und die Urteilsfähigkeit in diesem Bereich.

#### A Grundkenntnisse

Geschichte der Ökumenischen Bewegung

Der gegenwärtige Stand der Ökumenischen Bewegung

Geschichte der Weltmission

Arbeitsfelder der Weltmission heute

Lehre und Leben der christlichen Kirchen

Lehre und Leben christlicher Sekten

#### B Spezialkenntnisse

Der Prüfling kann für den ersten Teil der Prüfung ein Thema benennen, in dessen Bereich er besondere Kenntnisse besitzt. Dabei wird es sich in der Regel um ein begrenztes Thema aus einem der unter A genannten Bereiche, im Ausnahmefall um ein Thema aus dem Bereich der Religionsgeschichte handeln.

Als Beispiele seien genannt:

Die Entwicklung der Ökumenischen Bewegung seit der 4. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen

Die römisch-katholische Lehre von Kirche und Amt

Die Neuapostolische Kirche

Die Heilserwartung des Islam.

#### Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob Verständnis für die Grundlagen und Aufgaben sowie Kenntnisse in den Grundzügen des Kirchenrechts und der kirchlichen Verwaltung erworben worden sind.

Die Prüfung kann sich auf folgende Gebiete erstrecken:

Rechtliche Reflexion kirchlichen Handelns

Kirchliches Verfassungsrecht (Kirchenordnung; Aufgaben und Struktur der Leitungsorgane; Rechtsentwicklung der Landeskirchen)

Staatskirchenrecht im Gegenwartsbezug

Schwerpunktbereiche des Dienstrechts (Vikare; Pastoren im Hilfsdienst; Pfarrer)

Grundzüge des Arbeitsrechts

Auftrag und Aufbau der kirchlichen Verwaltung (speziell: pfarramtlicher Dienst und Verwaltung)

Das kirchliche Vermögen

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Einige Grundzüge des Bürgerlichen Rechts (Subjekte und Objekte des Rechtsverkehrs; Rechtsgeschäfte; Vertragsrecht; Liegenschaftsrecht).

#### Schlußbestimmungen

Diese Stoffpläne treten zusammen mit der Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung am 1. 7. 1981 in Kraft.

Im übrigen gilt § 39 Absatz 2 der Prüfungsordnung entsprechend.

Bielefeld, den 17. September 1980

#### Die Leitung

#### der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dringenberg Dr. Stiewe

Az.: 37199/C 3-03/1



**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

**4800 Bielefeld 1**

EV. KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1 — Fernruf  
Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis jährlich 30,— DM (Kalenderjahr). — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Bestellungen sind an das Landeskirchenamt  
zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der  
Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e. G. Münster (BLZ 400 601 04). Druck: Ernst Gieseking,  
Graphischer Betrieb, 4800 Bielefeld 13

---